



Bereich Ordnung
Az: 32
Datum: 27.01.2022

2022/007
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	16.02.2022	5
Rat der Stadt		

Betreff

Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Wahlwerbesatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit den jeweils im Rat der Stadt Castrop-Rauxel vertretenen Parteien im Vorfeld anstehender Wahlen Hinweise und bestehende Regelungen zur Zulässigkeit von Wahlwerbung schriftlich mitgeteilt. Hierbei gab es in der Praxis vereinzelt, aber dennoch regelmäßig unterschiedliche Auffassungen bzgl. einzelner Standorte und der dort platzierten Wahlwerbung.

Um hier für die Zukunft ein mit der Politik abgesprochenes Konzept zu erhalten und Konflikte zu vermeiden, hat am 3. November 2021 ein Gespräch mit Verwaltung und Vertretern der kommunalen Politik stattgefunden. Im Ergebnis ist zunächst festzustellen, dass ein überwiegender Konsens besteht bezogen auf die bisherigen Regelungen. Lediglich bezogen auf Wahlwerbung im Bereich von Kreisverkehren ist ein Regelungsbedarf deutlich geworden.

Die bisherige Regelung hat eine Wahlwerbung in, vor und hinter Kreisverkehren untersagt (Abstand 10 m zur Einfahrt/Ausfahrt in den/aus dem jeweiligen Kreisverkehr). Dies pauschale Untersagung hat nicht den Einzelfall betrachtet, sondern ein generelles Verbot ausgesprochen.

Mit der neu geplanten Regelung im nun vorliegenden Satzungsentwurf schlägt die Verwaltung eine Regelungsformulierung vor, welche mögliche Gefahren für besonders schutzbedürftige Personen abwendet, jedoch eine Wahlwerbung nicht gänzlich ausschließt:

§ 5 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

...

- b) Innerhalb von Kreisverkehren (einschl. der Geh- und Radwege) und auf Verkehrsinseln darf keine Wahlwerbung angebracht werden. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass im Bereich von Kreisverkehren und Verkehrsinseln durch Wahlwerbung der Blick auf besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer*innen (insb. Fußgänger*innen, Radfahrer*innen) nicht versperrt wird.
- c) Es ist darauf zu achten, dass der Blick auf Fußgängerüberwege nicht durch Wahlwerbung versperrt wird.

...

Darüber hinaus erlaubt § 5 Buchst. g der neuen Satzung Wahlwerbung an Bäumen zumindest mittels Dreieckständer. Andere Formen der Werbung sollten hier zum Schutz der Bäume nicht vorgesehen werden.

Wie bereits oben ausgeführt, enthält die Satzung im Übrigen die bisherigen, einfachschriftlich den Parteien mitgeteilten Wahlwerberegeln. Die Regelungen in Form einer Satzung zu gießen, hat den Vorteil, dass nun allen Parteien, die sich an einer Wahl beteiligen wollen, die Regelungen bekannt sind und unmittelbare Wirkung entfalten.

Weiterer Bericht in der Sitzung.